17. Oktober 2023

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 10.10.2023

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/13196 -

Betr.: Anschlag von Klimaextremisten auf das Hamburger Rathaus. Wie ist der aktuelle Sachstand?

Einleitung für die Fragen:

Am 30.03.2023 haben Vertreter der extremistischen Gruppe der sogenannten „Letzte Generation“ Farbe aus zwei Feuerlöschern auf die Fassade des Hamburger Rathauses gesprüht und dabei laut Drs. 22/12553 Sachschaden in Höhe von 17.276,66 Euro verursacht. Bei der Schadensbewertung wurden Schäden am Balkongeländer ausgenommen, da sie laut Senatsantwort nicht eindeutig der Farbattacke und damit den Tathandlungen zugeordnet werden konnten.
Nach dem Attentat wurden zwei Tatverdächtige festgenommen und entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Beschuldigten wurden zivilrechtlich als Gesamtschuldner in Anspruch genommen und die Schadenssumme wurde laut Drs. 22/12553 von Ihnen eingefordert.
Bei der Tatausführung wurde außerdem eine Reinigungskraft von Farbe getroffen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie ist der Stand des zivilrechtlichen Verfahrens wegen des entstandenen Sachschadens in Höhe von 17.278,66 Euro?*

Frage 2: *Haben die Schuldner Einwendungen gegen die Inanspruchnahme erhoben?*

Unmittelbar nach der Mitteilung der Personendaten der Beschuldigten an die Senatskanzlei durch die Ermittlungsbehörde gemäß § 474 Absatz 2 Nummer 1 Strafprozessordnung sind die Beschuldigten durch die Senatskanzlei auf den Ersatz des entstandenen Schadens in voller Höhe (17.278,66 Euro) zivilrechtlich als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist hat die Senatskanzlei gegen die Beschuldigten Klage bei dem Landgericht Hamburg auf Zahlung des Schadensersatzes erhoben. Das Landgericht Hamburg hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet. Zum Schutz des laufenden gerichtlichen Verfahrens sieht der Senat von weiteren Angaben ab.

Frage 3: *Wer hat den Zustand des Balkongeländers nach dem Farbanschlag begutachtet und kam zum Schluss, dass die Schäden nicht eindeutig dem Attentat zuzuordnen sind? Bitte diese Analyse schriftlich zur Verfügung stellen.*

Die Inaugenscheinnahme des Balkongeländers erfolgt regelmäßig in größeren Abständen im Rahmen von Begehungen zur Instandhaltung des Gebäudes durch die Abteilung Facilitymanagement im Landesbetrieb RathausService. Dabei wurden bereits bei der letzten Begehung einige Wochen vor dem Farbanschlag umfängliche Farbabplatzungen am Balkongeländer festgestellt, die mittelfristig im Rahmen eines Neuanstriches beseitigt werden sollten. Die wesentlichen Verschmutzungen durch den Farbanschlag an der Fassade des Rathauses lagen im Bereich unterhalb des Balkons. Die damit verbundenen Reinigungsarbeiten haben nach Inaugenscheinnahme durch die Abteilung Facilitymanagement im Landesbetrieb RathausService nicht zu weiteren Farbabplatzungen am Balkongeländer geführt, die eindeutig dem Farbanschlag zuzuordnen sind.

Frage 4: *Ist die von Farbe getroffene Reinigungskraft ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Stadt Hamburg?*

Nein.

Frage 5: *Hat die Stadt Hamburg die Reinigungskraft für den entstanden persönlichen Schaden entschädigt? Falls nein, warum nicht?*

Der Reinigungskraft ist unmittelbar nach dem Schadensereignis eine Erstattung der Reinigungskosten und erforderlichenfalls der Ersatz für die verunreinigte Kleidung durch den Landesbetriebs RathausService angeboten worden. Hierzu wurde sie gebeten, zu den entstandenen Kosten die erforderlichen Belege/Quittungen vorzulegen, was bisher noch nicht erfolgt ist. Sobald diese vorliegen, werden die entstandenen Kosten erstattet.

Frage 6: *Hat die Reinigungskraft nach Kenntnis der Stadt Hamburg die Tatverdächtigen der „Letzte Generation“ zivilrechtlich belangt?*

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Frage 7: *Gab es seit der Farbattacke am 30. März 2023 bereits Situationen, wo vor dem Rathaus verschärfte Sicherheitsmaßnahmen eingeführt worden sind, um weitere Sachbeschädigungen zu verhindern?*

Nein. Im Übrigen siehe Drs. 22/11479.